



Inhaltsverzeichnis	Seite
A. PRÜFUNGSauftrag	1
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	2
Lage des Eigenbetriebes	2
C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	4
I. Gegenstand der Prüfung	4
II. Art und Umfang der Prüfung	5
D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	7
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
1. Wirtschaftliche Grundlagen	8
2. Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
3. Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	8
4. Aufgliederungen und Erläuterungen zur Kommentierung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	9
4.1 Ertragslage	9
4.2 Vermögenslage	10
4.3 Finanzlage	12
E. FESTSTELLUNGEN ZUM RISIKOFRÜHERKENNUNGSSYSTEM	13
F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSauftrags	13
G. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTES	14

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Ergebnisrechnung 2024
Anlage 2	Finanzrechnung für 2024
Anlage 3	Bilanz zum 31. Dezember 2024
Anlage 4	Anhang für das Wirtschaftsjahr 2024
Anlage 5	Rechenschaftsbericht für 2024
Anlage 6	Lagebericht für 2024
Anlage 7	Nachweis von Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG
Anlage 8	Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

A. PRÜFUNGSauftrag

Der Eigenbetrieb

Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn

hat uns, die Treuhand Weser-Ems GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 vorgeschlagen. Die Betriebsleitung erteilte uns daraufhin mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Friesland am 20. Dezember 2024 den Auftrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung, den Rechenschaftsbericht sowie den Lagebericht für das Jahr 2024 des Eigenbetriebes zu prüfen. Der Prüfungsauftrag und der Prüfungsgegenstand wurden gemäß § 157 NKomVG i. V. m. § 30 EigBetrVO Nds. um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse erweitert. Wir haben den Prüfungsauftrag angenommen.

Unsere Prüfung richtete sich nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, so wie sie in den IDW Prüfungsstandards niedergelegt sind.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über das Ergebnis unserer Prüfung haben wir den nachstehenden Bericht erstellt. Bei der Erstellung des Prüfungsberichts haben wir IDW PS 450 n. F. beachtet.

Unser Bericht richtet sich an den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen in der Fassung vom 1. Januar 2024 vereinbart. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Lage des Eigenbetriebes

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB i. V. m. § 157 NKomVG und § 30 EigBetrVO Nds. sind wir gehalten, in einer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes im Jahresabschluss, im Rechenschaftsbericht und im Lagebericht durch den gesetzlichen Vertreter Stellung zu nehmen.

Ausgangspunkt unserer Berichterstattung ist die Lagebeurteilung durch den gesetzlichen Vertreter, so wie diese im Rechenschaftsbericht und im Lagebericht dokumentiert ist. Die dort enthaltenen wertenden Aussagen haben wir auf ihre Plausibilität und Übereinstimmung mit unseren während der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen untersucht. Wir haben nach den berufsständischen Regelungen hierbei keine eigenen Prognoserechnungen anzustellen und keine Angaben zur Lage anstelle des gesetzlichen Vertreters zu machen.

Der Rechenschaftsbericht und der Lagebericht des gesetzlichen Vertreters des Eigenbetriebes enthalten unseres Erachtens folgende Kernaussagen zur **wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses** des Eigenbetriebes:

- Das ordentliche Jahresergebnis 2024 weist einen Fehlbetrag von -116.844,63 EUR aus. Dieser Fehlbetrag soll aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich gedeckt werden.
- Aufgrund der vorgelegten Gebührenkalkulation werden die Abwasserbeseitigungsgebühren für die Jahre 2023 - 2025 auf 2,85 EUR/m³ festgesetzt.

Diese Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf des Eigenbetriebes sind im Rechenschaftsbericht und im Lagebericht ausreichend erläutert, so dass wir wegen weiterer Einzelheiten auf den als Anlage 5 beigefügten Rechenschaftsbericht sowie auf den als Anlage 6 beigefügten Lagebericht verweisen.

Der Rechenschaftsbericht und der Lagebericht des gesetzlichen Vertreters enthalten unseres Erachtens folgende Kernaussagen zu Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes:

- Zu erwartende finanzwirtschaftliche Risiken von besonderer Bedeutung für die Aufgabenerfüllung sind nicht erkennbar.

Diese Kernaussagen zu den Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes sind im Rechenschaftsbericht und im Lagebericht ausreichend erläutert, so dass wir wegen weiterer Einzelheiten auf den als Anlage 5 beigefügten Rechenschaftsbericht sowie auf den als Anlage 6 beigefügten Lagebericht verweisen.

Aufgrund der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes, die wir aus den im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses, des Rechenschaftsberichtes und des Lageberichtes gewonnenen Erkenntnissen abgeleitet haben, sind wir - soweit die geprüften Unterlagen eine solche Beurteilung erlauben - zu der Einschätzung gelangt, dass die Lagebeurteilung des gesetzlichen Vertreters realistisch erscheint.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

I. Gegenstand der Prüfung

Der Jahresabschluss, der Rechenschaftsbericht und der Lagebericht unterliegen einer Pflichtprüfung nach § 157 NKomVG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der §§ 30 und 33 EigBetrVO Nds.

Gegenstand unserer Prüfung waren der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Rechenschaftsbericht und der Lagebericht der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn für das am 31. Dezember 2024 endende Wirtschaftsjahr. Der Jahresabschluss ist nach den Rechnungslegungsvorschriften des NKomVG und der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) erstellt worden. Mit dem Jahresabschluss ist gemäß § 28 i.V.m. § 24 EigBetrVO Nds. ein Lagebericht nach § 289 HGB vorzulegen, in dem zudem auf Maßnahmen mit besonderer Bedeutung für den Umweltschutz eingegangen werden soll.

Den Jahresabschluss haben wir hinsichtlich des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten sowie der Einhaltung der Vorschriften des NKomVG und der KomHKVO zum Ansatz und zur Bewertung sowie zur Gliederung der Abschlussposten, zu den erforderlichen Angaben im Anhang und zur Gewinnverwendung geprüft. Die Buchführung haben wir in unsere Prüfung einbezogen.

Den Rechenschaftsbericht und den Lagebericht haben wir darauf geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung beachtet worden sind und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt.

Die Buchführung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die Aufstellung von Jahresabschluss, Rechenschaftsbericht und Lagebericht sowie die dazu vorgelegten sonstigen Unterlagen und gemachten Angaben liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Rechenschaftsbericht und den Lagebericht abzugeben.

Berufsüblich weisen wir darauf hin, dass Unterschlagungsprüfungen und andere Sonderprüfungen nicht Bestandteil der Pflichtprüfung sind. Dies gilt insbesondere für die Prüfung der Einhaltung von Vorschriften des Steuer-, Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs-, Bewirtschaftungs- und Devisenrechts, des Sozialversicherungsrechts sowie für die Angemessenheit des Versiche-

rungsschutzes. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass sich unsere Prüfung nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss, Rechenschaftsbericht oder Lagebericht ergeben.

II. Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir nach den in §§ 316 ff. HGB niedergelegten Regelungen unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss, der Rechenschaftsbericht sowie der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss, Rechenschaftsbericht und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des Betriebsleiters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses, des Rechenschaftsberichtes und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Der Prüfungsplanung und -durchführung lag ein risikoorientierter Prüfungsansatz zugrunde. In diesem Rahmen haben wir Art und Umfang der vorzunehmenden Prüfungshandlungen aus verschiedenen Faktoren abgeleitet.

Im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir das Risiko von wesentlichen falschen Angaben in der Rechnungslegung aufgrund von Unrichtigkeiten und Verstößen (= Fehlerrisiko) hinsichtlich der Abbildung von Geschäftsvorfällen bzw. einzelner Kontensalden und Abschlussangaben beurteilt. Die Beurteilung dieser Risiken basierte zunächst auf einer Analyse des Unternehmensumfeldes (insb. branchenspezifische Faktoren) sowie auf Auskünften der Unternehmensleitung über wesentliche Unternehmensziele und -strategien sowie Geschäftsrisiken (mandantenspezifische Faktoren). Ferner hatte unsere vorläufige Einschätzung der Lage des Eigenbetriebes sowie die grundsätzliche Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems Einfluss auf die Risikobeurteilung.

Auf der Grundlage der Risikobeurteilung haben wir Prüfungsschwerpunkte festgelegt und das Prüfprogramm, in dem Art und Umfang der Funktionsprüfungen und der aussagebezogenen Prüfungshandlungen, deren zeitliche Abfolge und der Mitarbeitereinsatz festgelegt werden, darauf ausgerichtet.

Folgender Prüfungsschwerpunkt hat sich dabei ergeben:

- Abgrenzung der ordentlichen Erträge

Unsere Prüfungshandlungen umfassten analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen.

Wir haben u. a. die folgenden Prüfungshandlungen vorgenommen:

- Wir haben Bankbestätigungen von Kreditinstituten eingeholt.
- Prüfung der Vollständigkeit der Rückstellungen durch Befragung des Betriebsleiters. Die zutreffende Ermittlung der Rückstellungshöhe haben wir durch eine stichprobenhafte Prüfung der Berechnungen und eine kritische Beurteilung der vorgenommenen Schätzungen überprüft.

Unsere Prüfungsarbeiten führten wir mit Unterbrechungen von August bis Oktober 2025 in unseren Geschäftsräumen durch.

Ausgangspunkt unserer Prüfung bildeten die aus dem vorangegangenen Wirtschaftsjahr übernommenen Vermögensgegenstände, Rechnungsabgrenzungsposten, Schulden und Kapitalkonten, die sich aufgrund des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 ergeben haben. Der Jahresabschluss wurde von uns geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Von dem gesetzlichen Vertreter und den von ihm beauftragten Mitarbeitern sind uns alle verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht worden.

Der gesetzliche Vertreter hat uns die berufsübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss, zum Rechenschaftsbericht und zum Lagebericht erteilt.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Die Bücher des Eigenbetriebes sind ordnungsmäßig geführt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse im gesamten Wirtschaftsjahr in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Die aus den weiteren von uns geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen aufgrund unserer Stichprobenprüfung zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss, Rechenschaftsbericht und Lagebericht.

Der uns vorgelegte Jahresabschluss des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2024 ist vollständig nach den Rechnungslegungsvorschriften des NKomVG und der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung sowie die Finanzrechnung sind ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

Der Anhang zum 31. Dezember 2024 ist als Anlage 4 wiedergegeben. Er entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Erfordernissen. Die Angaben und Vermerke zu den einzelnen Positionen des Jahresabschlusses und die sonstigen Angaben sind richtig und vollständig enthalten.

Der Rechenschaftsbericht und der Lagebericht der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn für das Wirtschaftsjahr 2024 enthalten nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen die erforderlichen Bestandteile gemäß § 57 KomHKVO und § 289 HGB. Im Einzelnen stellen wir zu dem in Anlage 5 wiedergegebenen Rechenschaftsbericht und in Anlage 6 wiedergegebenen Lagebericht Folgendes fest:

- Der Geschäftsverlauf (einschließlich des Geschäftsergebnisses), die finanzwirtschaftliche Lage und die wesentlichen finanziellen Leistungsindikatoren des Eigenbetriebes sind nach dem Ergebnis unserer Prüfung zutreffend dargestellt; der Rechenschaftsbericht und der Lagebericht stehen im Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Rechenschaftsberichts und des Lageberichts wurden beachtet. Der Rechenschaftsbericht und der Lagebericht vermitteln insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes.

- Unsere Prüfung nach § 317 Abs. 2 Satz 2 HGB hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Rechenschaftsbericht und im Lagebericht die Angaben nach § 57 KomHKVO und nach § 289 Abs. 2 HGB vollständig und zutreffend sind.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen zur Lagebeurteilung durch den gesetzlichen Vertreter unter Abschnitt B.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Wirtschaftliche Grundlagen

Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, im Gemeindegebiet Bockhorn anfallende Abwässer einschließlich des in Hauskläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

2. Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024, bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Anhang, vermittelt nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

3. Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Der Eigenbetrieb hat gegenüber dem Vorjahr die auf die Posten des Jahresabschlusses angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden beibehalten. Demzufolge sind Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte in Kontinuität zum Vorjahr nicht neu ausgeübt worden. Zur Darstellung der Bewertungsgrundlagen wird auf den als Anlage 4 beigefügten Anhang verwiesen. Berichtspflichtige sachverhaltsgestaltende Maßnahmen lagen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse nicht vor.

4. Aufgliederungen und Erläuterungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

4.1 Ertragslage

Die folgende Aufstellung zeigt die Ertragslage des Eigenbetriebes im Vorjahresvergleich. Bei dieser Darstellung haben wir - abweichend zur Ergebnisrechnung - die Ertrags- und Aufwandsposten nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengefasst. Das Betriebsergebnis beinhaltet Aufwendungen und Erträge aus dem operativen Geschäft.

	2023		2024		Ergebnis- veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Auflösung Sonderposten	96	9,2	97	9,7	1	
Öffentlich-rechtliche Entgelte	944	90,6	866	86,6	-78	-8,3
übrige ordentliche Erträge	2	0,2	37	3,7	35	
ordentliche Erträge	1.042	100,0	1.000	100,0	-42	-4,0
Sach- und Dienstleistungsaufwendungen	628	60,3	666	66,6	-38	-6,1
Abschreibungen	275	26,4	271	27,1	4	
Zinsaufwand	22	2,1	20	2,0	2	9,1
übrige ordentliche Aufwendungen	135	13,0	160	16,0	-25	-18,5
ordentliche Aufwendungen	1.060	101,7	1.117	111,7	-57	-5,4
Betriebsergebnis/ ordentliches Ergebnis	-18	-1,7	-117	-11,7	-99	
außerordentliches Ergebnis	0	0,0	0	0,0	0	
Jahresergebnis	-18	-1,7	-117	-11,7	-99	

Die beim Eigenbetrieb erwirtschafteten Erträge ergeben sich insbesondere aus Benutzungsgebühren und ähnlichen Entgelten sowie aus der ertragswirksamen Auflösung von Sonderposten.

In den Sach- und Dienstleistungsaufwendungen werden im Wesentlichen die Entgelte an die Stadt Varel für die Benutzung der Wassereinrichtungen in Höhe von 488 TEUR (Vj. 493 TEUR) ausgewiesen.

Die übrigen ordentlichen Aufwendungen betreffen mit 65 TEUR (Vj. 61 TEUR) Personalkosten-erstattungen an die Gemeinde Bockhorn und mit 63 TEUR (Vj. 57 TEUR) Verwaltungskostenerstattungen an den Bauhof der Gemeinde Bockhorn.

4.2 Vermögenslage

In der folgenden Übersicht sind die zusammengefassten Bilanzzahlen zum 31. Dezember 2024 nach der Fristigkeit und nach wirtschaftlichen Verhältnissen geordnet und den entsprechenden Zahlen des Vorjahres gegenübergestellt. Die Fristigkeiten der Schulden sind entsprechend der Schuldenübersicht gemäß Anlage 2 zum Anhang zugeordnet.

	31.12.2023		31.12.2024		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
VERMÖGEN					
Immaterielles Vermögen	0	0,0	0	0,0	0
Sachvermögen	3.969	80,2	3.907	82,9	-62
Finanzvermögen	149	3,0	329	7,0	180
liquide Mittel	834	16,8	478	10,1	-356
	<u>4.952</u>	<u>100,0</u>	<u>4.714</u>	<u>100,0</u>	<u>-238</u>
	31.12.2023		31.12.2024		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
KAPITAL					
Reinvermögen	389	7,9	532	11,3	143
Rücklagen	1.534	31,0	1.551	32,9	17
Jahresergebnis (einschließlich Ergebnisvortrag)	219	4,4	-117	-2,5	-336
Sonderposten für Investitionszuweisungen und -zuschüsse	79	1,6	59	1,3	-20
Beiträge und ähnliche Entgelte	366	7,2	353	7,4	-13
Gebührenaussgleich	17	0,3	220	4,7	203
sonstige Sonderposten	374	7,6	334	7,1	-40
Nettoposition	2.978	60,1	2.932	62,1	-46
langfristige Schulden	1.015	20,5	870	18,6	-145
langfristige Finanzierung	<u>3.993</u>	<u>80,6</u>	<u>3.802</u>	<u>80,7</u>	<u>-191</u>
kurz- und mittelfristige Schulden	936	18,9	906	19,2	-30
Rückstellungen	23	0,5	6	0,1	-17
kurzfristige Finanzierung	<u>959</u>	<u>19,4</u>	<u>912</u>	<u>19,3</u>	<u>-47</u>
	<u>4.952</u>	<u>100,0</u>	<u>4.714</u>	<u>100,0</u>	<u>-238</u>

Als immaterielles Vermögen sind Lizenzen für die Fachsoftware für das Pumpensystem sowie für ein Geoinformationssystem ausgewiesen.

Das Sachvermögen, das rd. 83 % der Bilanzsumme umfasst, enthält im Wesentlichen das Leitungsnetz und die Kläranlage.

Das Finanzvermögen enthält im Wesentlichen öffentlich-rechtliche Forderungen (306 TEUR).

Ferner werden Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses (57 TEUR) und Investitionsrücklagen (1.495 TEUR) ausgewiesen.

Das negative Jahresergebnis 2024 (-117 TEUR) ergibt sich erneut durch den Unterschied zwischen den gebührenrechtlichen und den haushaltsrechtlichen Vorschriften.

Die Sonderposten werden entsprechend der Nutzungsdauer der entsprechenden Vermögenswerte bzw. pauschal über 30 Jahre ertragswirksam aufgelöst.

Die langfristigen Schulden betreffen Darlehensverbindlichkeiten.

In den kurz- und mittelfristigen Schulden werden Lieferungs- und Leistungsverbindlichkeiten (137 TEUR) sowie sonstige Verbindlichkeiten (43 TEUR) ausgewiesen.

Die Rückstellungen betreffen Prüfungskosten für das Jahr 2024.

4.3 Finanzlage

Die Finanzlage 2024 stellt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

	2023 TEUR	2024 TEUR
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	935	868
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.084	893
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-149	-25
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.621	518
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	919	709
Saldo aus Investitionstätigkeit	702	-191
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	145	145
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-145	-145
zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	408	-361
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	0	5
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	0	0
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	0	5
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	426	834
Endbestand an Zahlungsmitteln	834	478

E. FESTSTELLUNGEN ZUM RISIKOFRÜHERKENNUNGSSYSTEM

Durch das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) ist der Gegenstand und der Umfang der Jahresabschlussprüfung (§ 317 HGB) neu festgelegt worden. Damit ist im Rahmen der Prüfung zu beurteilen, ob der Betriebsleiter geeignete Maßnahmen getroffen hat, ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Eigenbetriebes gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Zusätzlich wird durch den erweiterten Fragenkatalog nach § 53 HGrG die Errichtung eines Überwachungssystems (Risikofrüherkennungssystem) gefordert.

F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFGABES

Gemäß § 157 NKomVG i. V. m. § 30 EigBetrVO Nds. ist eine Prüfung entsprechend § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) durchzuführen.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse wurden von uns anhand des Fragenkatalogs zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG vorgenommen (IDW PS 720).

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung führte zu keinen Beanstandungen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind geordnet. Zu den Feststellungen verweisen wir auf Anlage 7 des Prüfungsberichtes.

G. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTES

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung sind keine Einwendungen zu dem als Anlage 1 bis 4 wiedergegebenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024, dem als Anlage 5 wiedergegebenen Rechenschaftsbericht 2024 und dem als Anlage 6 wiedergegebenen Lagebericht 2024 der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn zu machen. Wir haben daher den gesetzlichen Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB erteilt, der nachfolgend wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Rechenschaftsbericht und den Lagebericht des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i. V. m. den landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und

- vermittelt der beigefügte Rechenschaftsbericht und Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i. V. m. den landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts und Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 30 der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses, des Rechenschaftsberichts und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss, zum Rechenschaftsbericht und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht und Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i. V. m. den landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ord-

nungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts und Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i. V. m. den landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts und Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i. V. m. den landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Rechenschaftsbericht und Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts und Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Rechenschaftsbericht und der Lagebericht insgesamt ein zutref-

fendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i. V. m. den landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Rechenschaftsbericht und Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 30 der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen und Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses, Rechenschaftsberichts und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss, im Rechenschaftsbericht und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Rechenschaftsberichts und Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit

der internen Kontrollen des Eigenbetriebs bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss, im Rechenschaftsbericht und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Rechenschaftsberichts und Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Rechenschaftsbericht und im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten

Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Der Prüfungsbericht wird gem. §§ 321 Abs. 5 HGB, 32 WPO wie folgt unterzeichnet.

Oldenburg, 8. Oktober 2025

Treuhand Weser-Ems GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Signiert von:

E7CE61BF5C8F40B...

Sandmann
Wirtschaftsprüferin

Signiert von:

D8B520BA868C4D1...

Pfeiffer
Wirtschaftsprüferin

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses, des Rechenschaftsberichts und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn, Bockhorn
Ergebnisrechnung 2024

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis Vorjahr EUR	Ergebnis Haushaltsjahr EUR	Ansatz Haushaltsjahr EUR	Differenz mehr (+) weniger (-) EUR
ordentliche Erträge				
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	96.303,48	96.503,20	0,00	96.503,20
4. sonstige Transfererträge				
5. öffentlich-rechtliche Entgelte	944.039,19	866.698,15	1.007.400,00	-140.701,85
6. privatrechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
9. aktivierte Eigenleistung	0,00	0,00	0,00	0,00
10. Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
11. sonstige ordentliche Erträge	1.872,03	36.740,28	2.100,00	34.640,28
12. Summe ordentliche Erträge	1.042.214,70	999.941,63	1.009.500,00	-9.558,37
ordentliche Aufwendungen				
13. Aufwendungen für aktives Personal	0,00	0,00	0,00	0,00
14. Aufwendungen für Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	628.326,66	665.598,31	645.900,00	19.698,31
16. Abschreibungen	275.258,69	270.587,17	262.300,00	8.287,17
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	22.052,09	20.239,58	21.200,00	-960,42
18. Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	134.772,15	160.365,20	117.900,00	42.465,20
20. Summe ordentliche Aufwendungen	1.060.409,59	1.116.790,26	1.047.300,00	69.490,26
21. ordentliches Ergebnis	-18.194,89	-116.848,63	-37.800,00	-79.048,63
22. außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
23. außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
24. außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis	-18.194,89	-116.848,63	-37.800,00	-79.048,63

Anlage 2

Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn, Bockhorn Finanzrechnung für 2024

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres 2023	Ergebnis des Haushaltsjahres 2024	Ansätze des Haushaltsjahres 2024	mehr (+) weniger (-)	aus Spalte 5 bisher nicht bewilligte über-/außerplanmäßige Auszahlungen ⁴⁾
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5	6
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	—
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen ¹⁾	0,00	0,00	0,00	0,00	—
3. sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	—
4. öffentlich-rechtliche Entgelte ²⁾	933.054,39	866.414,67	1.007.400,00	-140.985,33	—
5. privatrechtliche Entgelte ³⁾	0,00	0,00	0,00	0,00	—
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen ³⁾	0,00	0,00	0,00	0,00	—
7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	—
8. Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	—
9. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	1.711,31	2.083,88	1.600,00	483,88	—
10. = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	934.765,70	868.498,55	1.009.000,00	-140.501,45	—
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
11. Auszahlungen für aktives Personal	0,00	0,00	0,00	0,00	—
12. Auszahlungen für Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	—
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	911.053,34	717.157,52	645.900,00	71.257,52	—
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	23.562,50	21.750,00	21.200,00	550,00	—
15. Transferauszahlungen ³⁾	0,00	0,00	0,00	0,00	—
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	149.222,66	154.559,58	117.900,00	36.659,58	—
17. = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.083.838,50	893.467,10	785.000,00	108.467,10	—
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 10 abzüglich Zeile 17)	-149.072,80	-24.968,55	224.000,00	-248.968,55	—
Einzahlungen für Investitionstätigkeit					
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	—
20. Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	20.882,14	17.763,35	5.000,00	12.763,35	—
21. Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	—
22. Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	—
23. Sonstige Investitionstätigkeit	1.600.000,00	500.000,00	0,00	500.000,00	—
24. = Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.620.882,14	517.763,35	5.000,00	512.763,35	—

Anlage 2

Auszahlungen für Investitionstätigkeit					
25. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	—
26. Baumaßnahmen	19.000,91	208.554,07	30.000,00	178.554,07	—
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0,00	20.000,00	-20.000,00	—
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	900.000,00	500.000,00	0,00	500.000,00	—
29. Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	—
30. Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	—
31. =Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	919.000,91	708.554,07	50.000,00	658.554,07	—
32. Saldo aus Investitionstätigkeit (Summe Einzahlungen abzüglich Summe Auszahlungen für Investitionstätigkeit)	701.881,23	-190.790,72	-45.000,00	-145.790,72	—
33. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag (Summen Zeile 18 und 32)	552.808,43	-215.759,27	179.000,00	-394.759,27	—
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit					
34. Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	—
35. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	145.000,00	145.000,00	145.000,00	0,00	—
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Zeile 34 und 35)	-145.000,00	-145.000,00	-145.000,00	0,00	—
37. Finanzmittelbestand (Saldo aus Zeile 33 und 36)	407.808,43	-360.759,27	34.000,00	-394.759,27	—
38. haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	-58,08	4.743,77	0,00	4.743,77	—
39. haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	0,00	0,00	0,00	0,00	—
40. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (Zeile 38 und Zeile 39)	-58,08	4.743,77	0,00	4.743,77	—
41. +/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres	425.969,75	833.720,10	833.720,00	0,10	—
42. = Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres) (Summe aus Zeilen 37, 40 und 41)	833.720,10	477.704,60	867.720,00	-390.015,40	—

¹⁾ nicht für Investitionstätigkeit

²⁾ ohne Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit

³⁾ außer für Investitionstätigkeit

⁴⁾ Die Angaben in Spalte 5 können dem Jahresabschluss in einer gesonderten Anlage entnommen werden.

Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn, Bockhorn
Bilanz zum 31. Dezember 2024

A k t i v a	Vorjahr EUR	Haushalts- jahr EUR	P a s s i v a	Vorjahr EUR	Haushalts- jahr EUR
1. Immaterielles Vermögen	3,00	0,00	1. Nettoposition	2.977.828,82	2.932.899,88
Lizenzen	3,00	0,00	1.1 Basis-Reinvermögen	388.702,18	532.331,77
			1.1.1 Reinvermögen	388.702,18	532.331,77
2. Sachvermögen	3.968.969,73	3.907.000,23	1.2 Rücklagen	1.534.469,13	1.550.929,14
2.1 unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	3.247,36	3.247,36	1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen d. außerordentl. Ergebnisses	39.439,13	56.699,68
2.2 bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	4.830,74	4.790,99	1.2.2 sonstige Rücklagen	1.495.030,00	1.494.229,46
2.3 Infrastrukturvermögen	3.957.725,25	3.733.998,59	1.3 Jahresergebnis	219.312,31	-116.848,63
2.4 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.236,00	0,00	1.3.1 Überschüsse aus Vorjahren	237.507,20	0,00
2.5 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	1.930,38	1.735,10	1.3.2 Jahresfehlbetrag		
2.6 geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	163.228,19	- ordentliches Ergebnis	-18.194,89	-116.848,63
			- außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00
3. Finanzvermögen	149.352,78	328.955,87	1.4 Sonderposten	835.345,20	966.487,60
3.1 Ausleihungen	0,00	0,00	1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	78.732,30	59.049,23
3.2 öffentlich-rechtliche Forderungen	143.375,68	306.054,50	1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	355.579,94	347.979,91
3.3 sonstige privatrechtliche Forderungen	5.977,10	22.901,37	1.4.3 Gebührenaussgleich	17.453,40	220.305,70
			1.4.4 Sonderposten ohne Einzahlung aus Beiträgen und ähnl. Entgelten	10.036,16	4.718,92
4. liquide Mittel	833.720,10	477.704,60	1.4.5 sonstige Sonderposten	373.543,40	334.433,84
			2. Schulden	1.951.356,79	1.774.760,82
			2.1 Geldschulden	1.740.000,00	1.595.000,00
			2.1.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.740.000,00	1.595.000,00
			2.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	170.110,16	137.116,26
			2.3 sonstige Verbindlichkeiten	41.246,63	42.644,56
			2.3.1 durchlaufende Posten	7.968,86	7.968,86
			2.3.2 andere sonstige Verbindlichkeiten	33.277,77	34.675,70
			3. Rückstellungen	22.860,00	6.000,00
			andere Rückstellungen	22.860,00	6.000,00
	4.952.045,61	4.713.660,70		4.952.045,61	4.713.660,70

Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre	EUR
Haushaltsreste	50.000,00

Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn, Bockhorn
Anhang für das Wirtschaftsjahr 2024

Im Anhang sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und die Abweichungen von der Haushaltsplanung zu erläutern. Der Jahresabschluss 2024 wurde gem. den Vorschriften des NKomVG u. EigBetrVO erstellt.

Erläuterung der Ergebnisrechnung 2024

In der Ergebnisrechnung werden die Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres gegenübergestellt und das Jahresergebnis (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag) ermittelt. Nach der Ergebnisrechnung 2024 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung ergibt sich folgendes Jahresergebnis:

A. Ordentliches Ergebnis	<u>EUR</u>
Ordentliche Erträge	999.941,63
Ordentliche Aufwendungen	1.116.790,26
Ordentliches Ergebnis Jahresfehlbetrag (-) / Jahresüberschuss (+)	-116.848,63
B. Außerordentliches Ergebnis	<u>EUR</u>
Außerordentliche Erträge	0,00
Außerordentliche Aufwendungen	0,00
Außerordentl. Ergebnis Jahresfehlbetrag (-) / Jahresüberschuss (+)	0,00
	<u>EUR</u>
C. Jahresergebnis - Jahresfehlbetrag (-) / Jahresüberschuss (+)	-116.848,63

Über die Verwendung des Jahresergebnisses hat der Rat der Gemeinde Bockhorn zu entscheiden.

Anlage 4

Erträge

Die folgende Übersicht zeigt die wichtigsten Erträge des Jahres 2024 im Vergleich zum Ergebnis des Vorjahres und zum Haushaltsansatz 2024:

Bezeichnung	Ergebnis 2023	Ergebnis 2024	Ansatz 2024	mehr / weniger gegenüber	
				Vorjahr	Ansatz
Auflösungserträge aus Sonderposten	96.303,48	96.503,20	0,00	199,72	96.503,20
öffentl.-rechtl.Entgelte (Benutzungsgebühren)	944.039,19	866.698,15	1.007.400,00	-77.341,04	-140.701,85
privatrechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zinsen u. ähnl. Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonst. ordentl. Erträge	1.872,03	36.740,28	2.100,00	34.868,25	34.640,28
Zwischensumme ordentl. Erträge	1.042.214,70	999.941,63	1.009.500,00	-42.273,07	-9.558,37
Außerordentl. Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamterträge	1.042.214,70	999.941,63	1.009.500,00	-42.273,07	-9.558,37

Die Erträge aus den Benutzungsgebühren haben den Haushaltsansatz um rd. 141 TEUR (13,97 %) unterschritten.

Im Verhältnis zum Vorjahr sind die ordentlichen Erträge um ca. 4,06 % gesunken.

Aufwendungen

Die folgende Übersicht zeigt die wichtigsten Aufwendungen des Jahres 2024 im Vergleich zum Ergebnis des Vorjahres und zum Haushaltsansatz 2024:

Bezeichnung	Ergebnis 2023	Ergebnis 2024	Ansatz 2024	mehr / weniger gegenüber	
				Vorjahr	Ansatz
Sach- und Dienstleistungen	135.835,64	177.266,35	189.900,00	41.430,71	-12.633,65
Kosten Stadt Varel	492.491,02	488.331,96	456.000,00	-4.159,06	32.331,96
Abschreibungen	275.258,69	270.587,17	262.300,00	-4.671,52	8.287,17
Zinsaufwendungen	22.052,09	20.239,58	21.200,00	-1.812,51	-960,42
Sonst. ordentliche Aufwendungen	134.772,15	160.365,20	117.900,00	25.593,05	42.465,20
Zwischensumme ordentl. Aufwendungen	1.060.409,59	1.116.790,26	1.047.300,00	56.380,67	69.490,26
Außerordentl. Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtaufwendungen	1.060.409,59	1.116.790,26	1.047.300,00	56.380,67	69.490,26

Bei den Aufwendungen lassen sich folgende Ergebnisse festhalten:

Die ordentlichen Aufwendungen liegen rd. 69 TEUR (6,63 %) über dem geplanten Ansatz.

Die Aufwendungen für die Schmutzwasserentsorgung (Kosten Stadt Varel) liegen ca. 32 TEUR (7,09 %) über dem geplanten Ansatz. Die Abschreibungen liegen um 8 TEUR (3,16 %) über dem geplanten Ansatz.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben:

Es wurde im Wirtschaftsjahr 2024 eine über- oder außerplanmäßige Auszahlung beantragt und durch den Rat am 11. Juni 2024 genehmigt. Hierbei ging es um höhere Ausgaben bei den Kosten Stadt Varel (OOWV) i. H. v. 54 TEUR.

Erläuterung der Finanzrechnung 2024

In der Finanzrechnung werden

- die Ein- und Auszahlungen (kassenwirksame Vorgänge)
- der Saldo aus Finanzierungstätigkeit
- der Finanzmittelbestand und die Finanzmittelüberschüsse / -fehlbeträge
- haushaltsunwirksame Vorgänge (durchlaufende Posten) und
- der Bestand an Zahlungsmitteln dargestellt.

Ein- und Auszahlungen

a) Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 17) sollte mindestens den Betrag der Tilgungen erwirtschaften. Überschüsse aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ergeben einen Finanzierungsbeitrag für die Investitionstätigkeit und vermindern den Kreditbedarf. Der Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit beträgt -25 TEUR. Der Tilgungsaufwand (Zeile 35) beträgt 145 TEUR. Für Investitionstätigkeit verbleibt somit kein Finanzierungsbeitrag.

b) Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit weisen einen negativen Saldo von -191 TEUR aus (Zeile 32).

Die Summe der Salden aus Zahlungsvorgängen für Verwaltungs- und Investitionstätigkeit ergibt einen Finanzmittelfehlbedarf von -216 TEUR (Zeile 33).

Saldo aus der Finanzierungstätigkeit

Der Saldo aus der Finanzierungstätigkeit beträgt -145 TEUR (Zeile 36).

Finanzmittelbestand

Der negative Finanzmittelbestand von -361 TEUR (Zeile 37) ergibt sich aus dem Finanzmittelfehlbetrag von -216 TEUR sowie dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit von -145 TEUR (Kreditilgung). Die negativen Beträge bedeuten den Zahlungsmittelabfluss 2024. Als Bestand an Zahlungsmitteln wird ein Betrag i. H. v. 478 TEUR ausgewiesen.

Haushaltsunwirksamer Zahlungsbestand

In der Finanzrechnung werden gem. § 53 Abs. 1 KomHKVO neben den Ein- und Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auch die Ein- und Auszahlungen aus haushaltsunwirksamen Vorgängen ausgewiesen. Haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen werden gem. § 14 KomHKVO nicht im Haushaltsplan veranschlagt. Sie müssen allerdings in der Finanzrechnung abgebildet werden, da sie den Bestand an Zahlungsmitteln verändern.

Es handelt sich dabei um folgende Sachverhalte:

- fremde Mittel anderer Aufgabenträger
- durchlaufende Gelder, die für Dritte nur ein- oder ausgezahlt werden
- Ein- und Rückzahlungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten

Der Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen beträgt 5 TEUR (Zeile 40).

Zahlungsmittelbestand

Aus dem Vorjahr wurde ein Zahlungsmittelbestand von 834 TEUR übernommen (Zeile 41). Durch die Finanzmittelbestandsentwicklung des laufenden Jahres (Zeile 37) ergibt sich ein positiver Zahlungsmittelbestand von 478 TEUR. Dies entspricht einer Verringerung um rd. 390 TEUR.

Bilanz

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung und Bilanzierung erfolgt nach den Vorschriften der §§ 44 ff KomHKVO.

- Die Vermögensgegenstände wurden durch Übernahme der Werte aus den Anlagekarten des Eigenbetriebes aus der Gebührenkalkulation abzüglich planmäßiger Abschreibungen angesetzt.
- Die planmäßige Abschreibung erfolgt ausschließlich in gleichen Jahresraten über die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes (lineare Abschreibung).
- Es wird für die Abschreibungen die Nutzungsdauer aus der Gebührenkalkulation übernommen.
- Die Finanzanlagen sind mit den Anschaffungskosten bewertet.
- Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zu Nennwerten angesetzt und um eine Pauschal- bzw. Einzelwertberichtigung reduziert.
- Empfangene Ertragszuschüsse werden entsprechend der Nutzungsdauer der zugrunde liegenden Anlagen aufgelöst.
- Die Rückstellungen sind in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um die Verpflichtungen zu erfüllen.
- Die Verbindlichkeiten und Schulden sind zum Rückzahlungsbetrag angesetzt (§ 47 Abs. 7 KomHKVO).
- Von der Bilanzierung geringfügiger Rechnungsabgrenzungsposten wird abgesehen. Hierbei wird auf das Spannungsfeld zwischen Zielerreichung bezgl. des Zwecks der Norm (Notwendigkeit der Periodisierung) und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit andererseits abgestellt. Daher wird im Bereich Energie für die Pumpstationen auf die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten verzichtet, da die Höhe der Abschläge fast dem tatsächlichen Verbrauch entspricht. Es entstehen dabei kaum Gutschriften oder Nachzahlungen, wie die Erfahrung der letzten Jahre zeigt.

Erläuterung der wichtigsten Bilanzpositionen**Aktiva → Sachvermögen**

Die größte Position auf der Aktivseite der Bilanz ist das Sachvermögen. Hierunter fällt das gesamte Anlagevermögen, das in der Anlagenübersicht (Anlage 1 zum Anhang) detailliert dargestellt ist.

Sachvermögen	31.12.2023	31.12.2024	Veränderung
Unbebaute Grdst. u. grundstücksgleiche Rechte	3.247,36 €	3.247,36 €	- €
Bebaute Grdst.u. grundstücksgleiche Rechte	4.830,74 €	4.790,99 €	- 39,75 €
Infrastrukturvermögen	3.957.725,25 €	3.733.998,59 €	- 223.726,66 €
Maschinen u. technische Anlagen	1.236,00 €	- €	- 1.236,00 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.930,38 €	1.735,10 €	- 195,28 €
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	- €	163.228,19 €	163.228,19 €
Summe	3.968.969,73 €	3.907.000,23 €	- 61.969,50 €

Aktiva → liquide Mittel

Die liquiden Mittel verringern sich im Jahr 2024 von 834 TEUR um rd. 356 TEUR auf 478 TEUR.

Passiva → Jahresergebnis

Das Jahresergebnis ergibt einen Fehlbetrag von -117 TEUR im ordentlichen Ergebnis und 0 TEUR im außerordentlichen Ergebnis. Dieser Fehlbetrag soll aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich gedeckt werden. Dazu ist ein entsprechender Ratsbeschluss zu fassen.

Passiva → Sonderposten

Sonderposten	31.12.2023	31.12.2024	Veränderung
Investitionszuweisungen und -zuschüsse	78.732,30 €	59.049,23 €	- 19.683,07 €
Beiträge und ähnliche Entgelte	355.579,94 €	347.979,91 €	- 7.600,03 €
Gebührenaussgleich	17.453,40 €	220.305,70 €	202.852,30 €
Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	- €	- €	- €
Sonderposten ohne Einz.aus Beitr.u. ähnl.Entg.	10.036,16 €	4.718,92 €	- 5.317,24 €
Sonstige Sonderposten	373.543,40 €	334.433,84 €	- 39.109,56 €
Summe	835.345,20 €	966.487,60 €	131.142,40 €

Der Bestand wird jährlich entsprechend der Nutzungsdauer der zugrunde liegenden Anlagen aufgelöst. Der Sonderposten Gebührenaussgleich erhöht oder vermindert sich durch das jeweilige Jahresergebnis im Zusammenhang mit der im Haushalt ausgewiesenen Entnahme bzw. Zuführung.

Passiva → Verbindlichkeiten aus Krediten

Die Verbindlichkeiten aus Krediten verringern sich im Berichtsjahr in Höhe der Tilgung von 145 TEUR.

Es handelt sich um einen in 2015 aufgenommenen Kredit mit einer festverzinsten Laufzeit über 20 Jahre. Das Anlagevermögen ist damit ausschließlich langfristig finanziert.

Passiva → Rückstellungen

Für die Prüfungen des Jahresabschlusses 2024 werden 6 TEUR eingestellt. Die Rückstellungen weisen einen Bestand von 6 TEUR aus.

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre - § 55 Abs. 4 KomHKVO

Unter der Bilanz sind Vorbelastungen für künftige Haushaltsjahre, die nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, zu vermerken:

Es wurden Haushaltsreste i. H. v. 50.000,00 EUR gebildet.

Sonstige Angaben §§ 56 Abs. 2 Nr. 4 bis 8 KomHKVO

§ 56 Abs. 2 Nr. 4 KomHKVO

Zinsen für Fremdkapital wurden nicht in die Herstellungswerte einbezogen.

§ 56 Abs. 2 Nr. 5 KomHKVO

Haftungsverhältnisse bestehen nicht.

§ 56 Abs. 2 Nr. 6 KomHKVO

Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, sind als Rückstellungen berücksichtigt.

§ 56 Abs. 2 Nr. 7 KomHKVO

Wesentliche unentgeltliche Vermögensübertragungen sind nicht vorgenommen worden.

§ 56 Abs. 2 Nr. 8 KomHKVO

Noch nicht abgedeckte Fehlbeträge aus den Vorjahren gibt es nicht.

Organe des Eigenbetriebs

Betriebsleiter

Verantwortlicher Betriebsleiter ist nach der Betriebssatzung der Bürgermeister, Herr Thorsten Krettek.

Betriebsausschuss

Dem Betriebsausschuss gehörten im Berichtsjahr an:

Bartelmei, Christel
Bergfeld, Christian
Duttke, Harald
Hoppenheit, Christa
Ihmels, Dirk
Ihmels, Matthias
Rothenburg, Stephan
Scherer, Rolf
Voß, Waltraud

Im Wirtschaftsjahr 2024 hat eine Sitzung des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung stattgefunden. Die Sitzung wurde am 27. November 2024 durchgeführt.

Bockhorn, 21. August 2025

Krettek

Bürgermeister

Menninga

Leiterin Finanzabteilung

Anlagenübersicht zum 31. Dezember 2024

Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand am 31.12. des Vorjahres	Zugänge im Haus- haltsjahr	Abgänge im Haus- haltsjahr	Umbuchungen im Haus- haltsjahr	Stand am 31.12. des Haus- haltsjahres	Stand am 31.12. des Vorjahres	Abschrei- bungen im Haus- haltsjahr		Zuschrei- bungen im Haus- haltsjahr	Stand am 31.12. des Haus- haltsjahres	am 31.12. des Haus- haltsjahres	am 31.12. des Vorjahres
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Immaterielles Vermögen	105.145,70	0,00	105.145,70	0,00	0,00	105.142,70	0,00	105.142,70	0,00	0,00	0,00	3,00
1.1 Lizenzen	105.145,70	0,00	105.145,70	0,00	0,00	105.142,70	0,00	105.142,70	0,00	0,00	0,00	3,00
2. Sachvermögen (ohne Vorräte u. geringwertige VG)	8.629.762,89	208.554,07	19.932,01	0,00	8.818.384,95	4.660.793,16	270.515,57	19.924,01	0,00	4.911.384,72	3.907.000,23	3.968.969,73
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	3.247,36	0,00	0,00	0,00	3.247,36	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.247,36	3.247,36
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	5.476,95	0,00	0,00	0,00	5.476,95	646,21	39,75	0,00	0,00	685,96	4.790,99	4.830,74
2.3 Infrastrukturvermögen	8.582.429,19	208.554,07	0,00	-163.228,19	8.627.755,07	4.624.703,94	269.052,54	0,00	0,00	4.893.756,48	3.733.998,59	3.957.725,25
2.4 Maschinen u. tech. Anlagen; Fahrzeuge	18.980,00	0,00	6.630,00	0,00	12.350,00	17.744,00	1.234,00	6.628,00	0,00	12.350,00	0,00	1.236,00
2.4.1 Fahrzeuge	18.980,00	0,00	6.630,00	0,00	12.350,00	17.744,00	1.234,00	6.628,00	0,00	12.350,00	0,00	1.236,00
2.5 Betriebs- und Geschäftsausstattung; Pflanzen und Tiere	19.629,39	0,00	13.302,01	0,00	6.327,38	17.699,01	189,28	13.296,01	0,00	4.592,28	1.735,10	1.930,38
2.6 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau												
	0,00	0,00	0,00	163.228,19	163.228,19	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	163.228,19	0,00
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen)												
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.1 Ausleihungen	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
insgesamt	8.734.908,59	208.554,07	125.077,71	0,00	8.818.384,95	4.765.935,86	270.515,57	125.066,71	0,00	4.911.384,72	3.907.000,23	3.968.972,73

Anlage 2 zum Anhang

Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn, Bockhorn Schuldenübersicht zum 31. Dezember 2024

Art der Schulden	Gesamt- betrag am 31.12. des Haushalts- jahres	mit einer Restlaufzeit			Gesamt- betrag am 31.12. des Vorjahres	mehr (+) weniger (-)
	Euro	bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	Euro	
1	2	3	4	5	6	7
1. Geldschul- den	1.595.000,00	145.000,00	580.000,00	870.000,00	1.740.000,00	-145.000,00
1.1 Verbindlich- keiten aus Krediten für Investitionen	1.595.000,00	145.000,00	580.000,00	870.000,00	1.740.000,00	-145.000,00
2. Verbindlich- keiten aus Lieferungen und Leistun- gen	137.116,26	137.116,26	0,00	0,00	170.110,16	-32.993,90
3. sonstige Verbindlich- keiten	42.644,56	42.644,56	0,00	0,00	41.246,63	1.397,93
Schulden Insgesamt	1.774.760,82	324.760,82	580.000,00	870.000,00	1.951.356,79	-176.595,97

Anlage 3 zum Anhang

Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn, Bockhorn Forderungsübersicht zum 31. Dezember 2024

Art der Forderungen	Gesamt-betrag am 31.12. des Haushalts- jahres	mit einer Restlaufzeit			Gesamt-betrag am 31.12. des Vorjahres	mehr (+) weniger (-)
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre		
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5	6	7
1. öffentlich-rechtliche Forderungen	306.054,50	306.054,50	0,00	0,00	143.375,68	162.678,82
2. sonstige privatrechtliche Forderungen	22.901,37	22.901,37	0,00	0,00	5.977,10	16.924,27
Summe aller Forderungen	328.955,87	328.955,87	0,00	0,00	149.352,78	179.603,09

Anlage 4 zum Anhang

Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn, Bockhorn Rückstellungsübersicht zum 31. Dezember 2024

Art der Rückstellung ¹⁾	Bestand am 31.12. des Haushaltsjahres Euro	Zuführung Euro	Inanspruchnahme und Herabsetzung ²⁾ Euro	Auflösung ³⁾ Euro	Bestand am 31.12. des Vorjahres Euro	mehr (+) weniger (-) Euro
	1	2	3	4	5	6
1. andere Rückstellungen*	6.000,00	6.000,00	22.860,00	0,00	22.860,00	-16.860,00
Summe aller Rückstellungen	6.000,00	6.000,00	22.860,00	0,00	22.860,00	-16.860,00

*) Bei den anderen Rückstellungen handelt es sich um Rückstellungen für den Jahresabschluss und Prüfungskosten.

¹⁾ Gliederung richtet sich nach der Bilanz

²⁾ Inanspruchnahme und Herabsetzung sind im ordentlichen Ergebnis auszuweisen

³⁾ Die Auflösung ist gem. § 60 Nr. 6 KomHKVO im außerordentlichen Ergebnis auszuweisen

Anlage 5 zum Anhang

Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn, Bockhorn

Übersicht über zu übertragende Haushaltsermächtigungen 2024 in das Folgejahr 2025

Es werden Haushaltsreste in Höhe von 50.000,00 EUR übertragen.

Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn, Bockhorn
Rechenschaftsbericht gem. § 57 KomHKVO
zum Jahresabschluss 2024

Nach § 57 KomHKVO soll im Rechenschaftsbericht, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage dargestellt werden. Dabei soll eine Bewertung der Jahresabschlussrechnungen vorgenommen werden.

1. Jahresergebnis

Das ordentliche Jahresergebnis 2024 weist einen Fehlbetrag von -116.848,63 EUR aus. Dieser Fehlbetrag soll aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich gedeckt werden.

Dazu ist ein entsprechender Ratsbeschluss zu fassen.

2. Bilanz

2.1 Anlagenübersicht

Das Anlagevermögen setzt sich wie folgt zusammen:

Anlagevermögen	31.12.2023	31.12.2024	Veränderung
Immaterielles Vermögen (Lizenzen)	3,00 €	- €	- 3,00 €
Unbebaute Grdst. u. grundstücksgleiche Rechte	3.247,36 €	3.247,36 €	- €
Bebaute Grdst.u. grundstücksgleiche Rechte	4.830,74 €	4.790,99 €	- 39,75 €
Infrastrukturvermögen	3.957.725,25 €	3.733.998,59 €	- 223.726,66 €
Maschinen u. technische Anlagen	1.236,00 €	- €	- 1.236,00 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.930,38 €	1.735,10 €	- 195,28 €
gel.Anzahlungen, Anlagen im Bau	- €	163.228,19 €	163.228,19 €
Summe	3.968.972,73 €	3.907.000,23 €	- 61.972,50 €

Der weit überwiegende Teil des Infrastrukturvermögens ist dem Leitungsnetz zuzuschlagen.

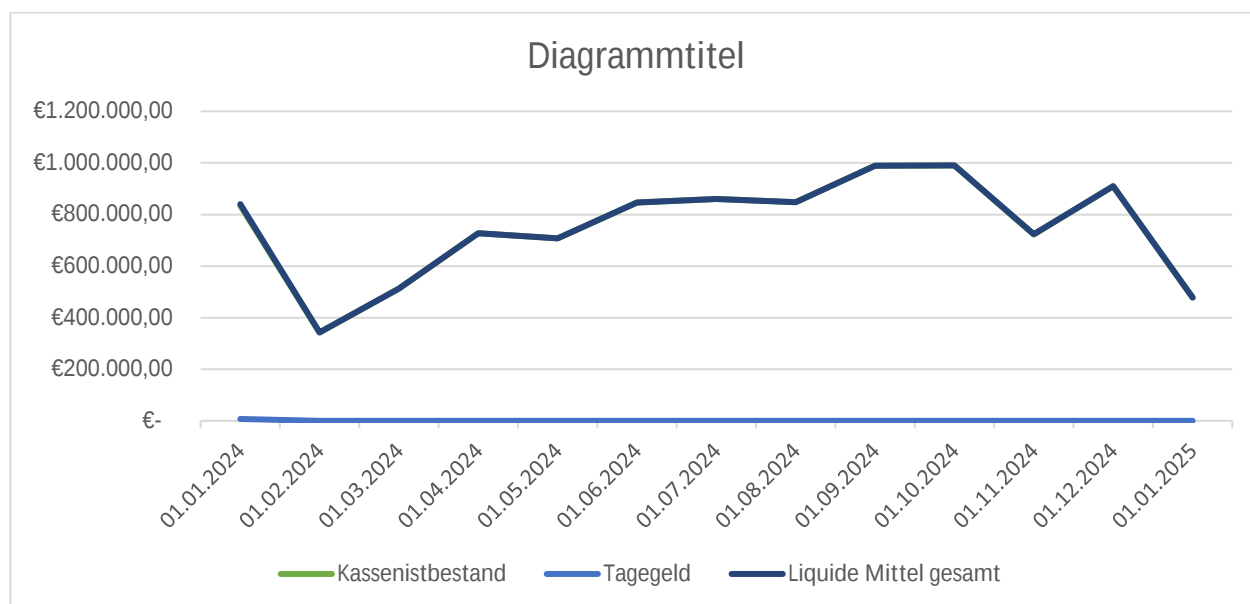
Von den ursprünglichen Herstellungskosten des Infrastrukturvermögens sind noch 3,9 Mio. EUR (rd. 46 %) im bilanziellen Anlagevermögen vorhanden. Der Rest ist bereits abgeschrieben.

2.2 Vermögens- und Finanzlage

Die Bilanzsumme hat sich um 239 TEUR auf rd. 4,71 Mio. EUR verringert.

Die liquiden Mittel weisen einen positiven Bestand von rd. 478 TEUR aus und haben sich damit im Vergleich zum Vorjahr um rd. 356 TEUR verringert. Liquiditätskredite wurden nicht in Anspruch genommen.

In der Grafik ist die Kassenlage des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung im Wirtschaftsjahr 2024 dargestellt:



Die Eigenkapitalquote einschl. des Jahresergebnisses beträgt 62,22 % und hat sich im Verhältnis zur Vorjahresquote von 60,13 % um 2,09 %-Punkte verbessert. Die Eigenkapitalausstattung ist als zufriedenstellend zu bezeichnen.

Das Anlagevermögen ist ausschließlich langfristig finanziert.

3. Vorgänge von besonderer Bedeutung

A. Leitfaden zur Ergebnisfindung im Bereich Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Die Zuführung zur Investitionsrücklage berechnet sich aus den Auflösungserträgen aus folgenden Sonderposten:

Das Gebührenrecht betrachtet die Sonderposten als langfristiges und dauerhaftes Finanzierungssegment. Daraus folgt, dass die von Dritter Seite gewährten Zuschüsse nicht ertragswirksam in die Gebührenkalkulation aufgenommen werden. Die Doppik schreibt im Gegensatz dazu eine an der Nutzung der bezuschussten Anlagengüter orientierte Auflösung der Sonderposten vor. Um der Diskrepanz aus Auflösungsvorschrift (Doppik) und der dauerhaften Kapitalerhaltung (Gebührenrecht) zu genügen, wird die Einstellung der aufgelösten Sonderposten in die zweckgebundene Rücklage (Investitionsrücklage) vorgenommen. Das Nds. Innenministerium bestätigte im Rahmen einer Dienstbesprechung der Kommunalaufsichtsämter diese Vorgehensweise (Schreiben des MI vom 20.04.2009).

Ergebnisrechnung 2024	Sachkonto		Ertragskonto
SoPo aus Inv.Zuschüssen	211100	19.683,07 €	3161900
SoPo Beitr. u. ähnl. Entgelte	212000	37.710,57 €	3371000
sonstige SoPo (unentgeltl. übertr.			
Kanalbaubeiträge)	219000	<u>39.109,56 €</u>	3571000
Zuführung zur Investitionsrücklage		<u>96.503,20 €</u>	

Für die Verwendung des Jahresüberschusses ist ein entsprechender Ratsbeschluss (§ 110 Abs. 7 Satz 2 NKomVG) erforderlich.

Die Summe der Zuführung kann jetzt verwendet werden, um das tatsächliche Ergebnis zu berechnen. D. h. es wird festgestellt, ob eine Entnahme aus dem Sonderposten Gebührenaussgleich oder eine Zuführung in den Sonderposten Gebührenaussgleich vorgenommen werden muss.

Ergebnis lt. Schlussbilanz „zur Berechnung“	-116.848,63 EUR
abzüglich Zuführung Inv. Rücklage	<u>96.503,20 EUR</u>
	<u>-213.351,83 EUR</u>

Die Zuführung zur Investitionsrücklage kann nicht erfolgen.

Um den Fehlbetrag i. H. v. -116.848,63 EUR auszugleichen, soll eine entsprechende Entnahme aus dem Sonderposten Gebührenaussgleich erfolgen.

Die Entnahme kann erst nach Feststellung des Jahresergebnisses durch den Rat der Gemeinde erfolgen.

Die Schmutzwasserkanalisation wurde an den OOWV verkauft. Ab dem 01.01.2025 fällt die Zuständigkeit an den OOWV. Das Haushaltsjahr 2025 wird für die Endabwicklung des Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn geführt.

B. Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

Aufgrund der vorgelegten Gebührenkalkulation werden die Abwasserbeseitigungsgebühren für die Jahre 2023 - 2025 auf 2,85 EUR/m³ festgesetzt.

4. Risiken

Zu erwartende finanzwirtschaftliche Risiken von besonderer Bedeutung für die Aufgabenerfüllung sind nicht erkennbar.

5. Bewertung der Jahresabschlussrechnung

- Das geplante Jahresergebnis 2024 wurde um rd. 79 TEUR unterschritten.
- Trotz des negativen Jahresergebnisses ergibt sich aufgrund der Ergebnisentwicklung der Vorjahre insgesamt eine positive Haushaltslage.
Dies gilt auch für die Vermögens- und Finanzlage.
- Das Anlagevermögen hat eine zufriedenstellende Substanz.

Bockhorn, 21. August 2025

Krettek
Bürgermeister

Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn
Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024

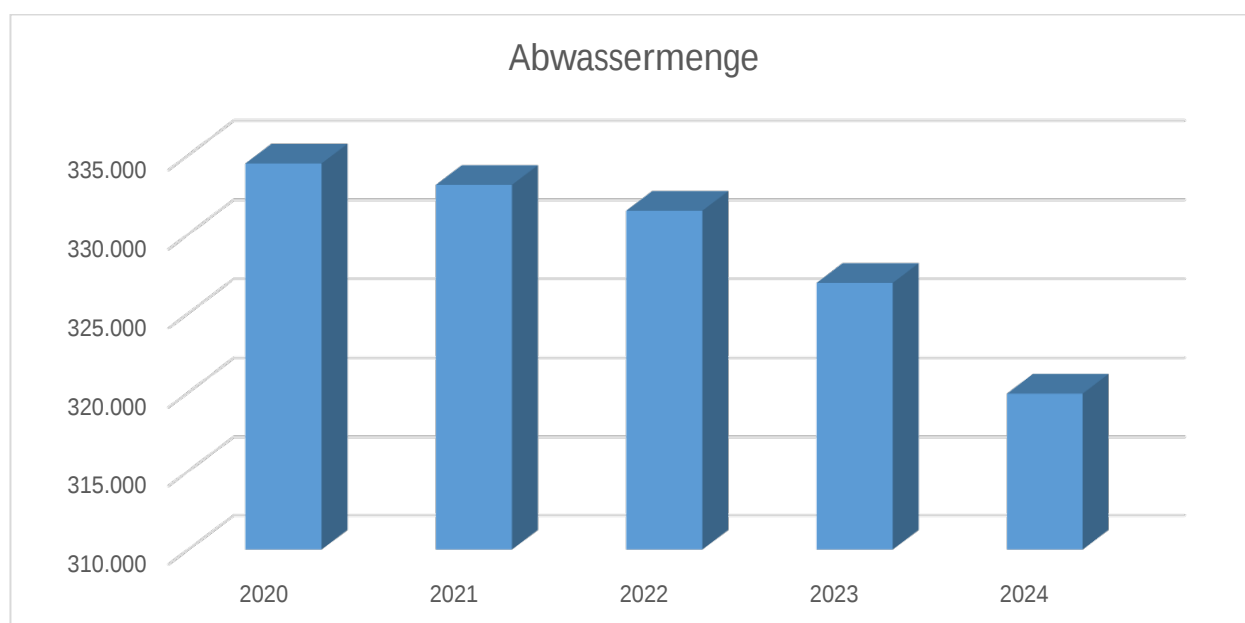
1. Allgemeines

Nach der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) soll auch für Eigenbetriebe, die das Rechnungswesen nach NKR anwenden, zum Jahresabschluss ein Lagebericht erstellt werden. Gem. § 24 EigBetrVO soll der Lagebericht nach § 289 HGB aufgestellt werden.

Nach den für Eigenbetriebe anzuwendenden Regelungen des § 289 HGB und unter Berücksichtigung der im Anhang und im Rechenschaftsbericht bereits dargestellten Inhalte, soll sich der Lagebericht zur Vermeidung von Wiederholungen auf die wesentlichen finanziellen Leistungsindikatoren des Geschäftsverlaufes konzentrieren.

2. Abwassermenge

Die Entwicklung der Abwassermengen ergibt sich aus der nachfolgenden Grafik:



Die Planung der Benutzungsgebühren bis 2024 ging von einem Verbrauch von 340.035 m³ aus. Dieser wurde um 20.110 m³ unterschritten.

Die Verbrauchsmengen schwanken über die Jahre zwischen 334.472 u. 319.925 m³. Neben sich stabilisierenden Einwohnerzahlen und weiterhin zu erwartendem sparsameren Verbrauchsverhalten in den kommenden Jahren zeichnet sich bei Vorhaltung der bestehenden Infrastruktur eine leichte Steigerung der Abwassergebühr ab, um die Fixkosten verlässlich abdecken zu können.

3. Kosten der Stadt Varel

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht über die vertraglich vereinbarte Kostenübernahme der Mitbenutzung der Kläranlage der Stadt Varel.

2019	402.752,50 €
2020	391.567,78 €
2021	365.290,69 €
2022	316.432,02 €
2023	492.491,02 €
2024	488.331,96 €

Die Kosten für die Mitbenutzung der Kläranlage der Stadt Varel schwanken ein wenig über den zurückliegenden Zeitraum von 6 Jahren und sind abhängig von der Abwassermenge. Dieser Kostenblock der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn hat einen hohen Beeinflussungsgrad bei der Gestaltung der Abwassergebühren, da diese Kosten rd. 1/3 der Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung ausmachen.

4. Maßnahmen mit besonderer Bedeutung für den Umweltschutz

Nach § 24 EigBetrVO soll im Lagebericht auf Maßnahmen mit besonderer Bedeutung für den Umweltschutz eingegangen werden.

Maßnahmen mit besonderer Bedeutung für den Umweltschutz sind in 2024 nicht erfolgt und in der Haushalts- und Finanzplanung auch für die kommenden Jahre nicht vorgesehen.

Bockhorn, 21. August 2025

Krettek
Bürgermeister

Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn, Bockhorn
Nachweis von Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der
Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse
nach § 53 HGrG

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Zuständigkeiten des Rates, des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung sind in der Satzung geregelt. Die Betriebsleitung obliegt dem Bürgermeister. Zuständigkeiten und Aufgabenverteilungen ergeben sich aus den Dienstanweisungen und Stellenbeschreibungen.

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese Regelungen nicht den Bedürfnissen des Eigenbetriebes entsprechen.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Wirtschaftsjahr 2024 fanden drei Sitzungen des Betriebsausschusses statt. Niederschriften wurden erstellt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Betriebsleiter ist auskunftsgemäß nicht in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Der Betriebsleiter erhält keine Bezüge vom Eigenbetrieb.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein Organisationsplan für den Eigenbetrieb liegt nicht vor und ist aufgrund der Größe des Eigenbetriebes auch entbehrlich. Die Aufgaben werden durch Mitarbeiter der Gemeinde wahrgenommen, deren Arbeitsbereiche, Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse ausreichend durch Dienstanweisungen und Stellenbeschreibungen festgelegt sind.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Entfällt.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Durch die Dienstanweisung der Gemeinde für die Finanzwirtschaft werden Vorkehrungen getroffen.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Anlage 7

Wesentliche Entscheidungen werden entsprechend der Satzung durch den Rat beschlossen.

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach den Regelungen verfahren wird.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Vertragsdokumentation und -verwaltung erfolgt in den Fachabteilungen.

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass Verträge nicht ordnungsgemäß dokumentiert werden.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen richtet sich nach den Vorschriften des NKomVG, der KomHK-VO und der EigBetrVO Nds. und entspricht den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden - spätestens im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses - systematisch untersucht.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht der Größe und den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebes. Die Kostenrechnung wird auf Grundlage des NKAG durchgeführt.

Anlage 7

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Eine Liquiditätsplanung und Kreditüberwachung werden durch die Finanzabteilung der Gemeinde sichergestellt.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Nein

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Ja, die Sicherstellung erfolgt durch das Mahnwesen und ein EDV-gestütztes Vollstreckungswesen.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Eine organisatorisch eigenständige Controllingabteilung besteht nicht.

Informationen für die Steuerung und Kontrolle des Eigenbetriebes werden von der Betriebsleitung und den zuständigen Mitarbeitern im Rechnungswesen regelmäßig aus der Finanzbuchhaltung abgeleitet. Aufgrund der Unternehmensgröße erachten wir diese Regelung als den Bedürfnissen des Eigenbetriebes entsprechend.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Entfällt

4. Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Betriebsleitung bedient sich aufgrund der Größe des Eigenbetriebes und des wenig komplexen Risikoumfeldes der Instrumentarien des Rechnungswesens und des mittelfristigen Investitions- und Finanzplans zur Definition und zur Erkennung von Frühwarnsignalen und zur Erkennung von bestandsgefährdenden Risiken. Die hieraus gewonnenen Informationen werden gegebenenfalls zur Risikobeurteilung zeitnah erörtert.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Sie sind geeignet, um wesentliche bestandsgefährdende Risiken frühzeitig zu erkennen.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Dokumentation erfolgt in den Protokollen des Betriebsausschusses und des Rates.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Eine Abstimmung erfolgt.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

Anlage 7

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Entfällt

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Entfällt

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Entfällt

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Entfällt

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Entfällt

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Entfällt

6. Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Es gibt keine eigenständige Revisionsabteilung. Sie ist aufgrund der Größe und der geringen Komplexität auch nicht erforderlich.

- b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Entfällt

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Entfällt

- d) Hat die interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Entfällt

Anlage 7

- e) Hat die interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Entfällt

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Entfällt

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Nein, es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass für die zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen keine Zustimmung des Betriebsausschusses bzw. des Rates eingeholt wurde.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass an den Betriebsleiter oder an Ratsmitglieder Kredite gewährt wurden.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Nein, hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Anlage 7

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Nein, es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass im Berichtsjahr durchgeführte Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung und bindenden Beschlüssen des Betriebsausschusses übereinstimmen.

8. Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Ja, im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes und des Investitionsprogramms werden Investitionen angemessen geplant.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass derartige Unterlagen nicht ausreichend waren.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Ja, die Planansätze werden laufend überwacht und die Abweichungen nach unseren Feststellungen ausreichend untersucht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Nein

Anlage 7

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Nein

9. Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Nein

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Ja, in der Regel werden Konkurrenzangebote eingeholt und entsprechend ausgewertet.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Nach unseren Feststellungen ist die Betriebsleitung ihren gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Pflichten zur Berichterstattung nachgekommen.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Ja

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Anlage 7

Ja, das Überwachungsorgan wurde angemessen und zeitnah unterrichtet. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen lagen nicht vor.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Entfällt

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Nein

- f) Gibt es eine D & O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D & O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Entfällt

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Interessenkonflikte wurden nicht gemeldet.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nein

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Nein

12. Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Kapitalstruktur setzt sich zum 31. Dezember 2024 wie folgt zusammen:

Basis-Reinvermögen	532 TEUR
Rücklagen	1.551 TEUR
Jahresergebnis	-117 TEUR
Sonderposten	966 TEUR
Fremdkapital	1.775 TEUR

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Fehlanzeige

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Eigenbetrieb erhält Förderungen, die als Sonderposten passiviert sind. Anhaltspunkte, dass Verpflichtungen oder Auflagen nicht beachtet wurden, haben wir im Rahmen der Prüfung nicht festgestellt.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Da der Eigenbetrieb eine kostenrechnende Einrichtung ist, sind Finanzierungsprobleme nicht erkennbar.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Das ordentliche Jahresergebnis 2024 weist einen Fehlbetrag von -117 TEUR aus. Dieser Fehlbetrag soll aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich gedeckt werden.

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Das Betriebsergebnis setzt sich aus den Produkten „zentrale Abwasserbeseitigung“ und „dezentrale Abwasserbeseitigung“ zusammen.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Nein

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt, eine Konzessionsabgabe ist nicht zu leisten.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Es gab keine verlustbringenden Geschäfte mit Bedeutung für die Vermögens- und Ertragslage.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Entfällt

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Die Ursache liegt im Wesentlichen in den erhöhten Aufwendungen für die Schmutzwasserentsorgung.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Nicht erforderlich.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Rechenschaftsbericht und den Lagebericht des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i. V. m. den landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Rechenschaftsbericht und Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Rechenschaftsbericht und der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i. V. m. den landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts und Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 30 der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses, des Rechenschaftsberichts und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss, zum Rechenschaftsbericht und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht und Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i. V. m. den landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts und Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i. V. m. den landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts und Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i. V. m. den landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Rechenschaftsbericht und Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts und Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Rechenschaftsbericht und der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i. V. m. den landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Rechenschaftsbericht und Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 30 der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen und Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses, Rechenschaftsberichts und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss, im Rechenschaftsbericht und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Rechenschaftsberichts und Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebs bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss, im Rechenschaftsbericht und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Rechenschaftsberichts und Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Rechenschaftsbericht und im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Oldenburg, 8. Oktober 2025

Treuhand Weser-Ems GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Signiert von:
Svetlana Sandmann
E7CE61BF5C8F40B...

Sandmann
Wirtschaftsprüferin

Signiert von:
Ina Pfeiffer
D8B520BA868C4D1...

Pfeiffer
Wirtschaftsprüferin

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung und Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

